

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen
Schriftleitung: Richard Wagner.
Herausgeber Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,80 M. (außerdem 24 Pfennige Postgebühr.) Im
Vorlage für den Monat 60 Pfg. — Einzelhefte 20 Pfg.,
Kleinhefte 10 Pfg., die Werbungshefte

Nr. 127.

Dienstag, den 29. Oktober 1918.

53. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Ultingen, den 24. Oktober 1918.

Die Herren Bürgermeister weihen an die Erinnerung der monatlichen Nachweisung der auf dem Felde der Ehre gefallenen Krieger hiermit erinnert.

Der Königliche Landrat.

S. B.

Schönfeld, Kreissekretär

Ultingen, den 25. Oktober 1918.

Die den einzelnen Stellen überlassenen Landkarten bitte ich sorgfältig aufzubewahren.

Der Königliche Landrat.

v. Weizel.

Ultingen, den 28. Oktober 1918.

Die Herren Bürgermeister wollen bis zum 3. d. M. berichten, wer von den Fleischbeschauern, die noch nicht in Trichinenschau ausgebildet sind, an einem Ausbildungskursus teilzunehmen.

Der Königliche Landrat.

S. B.

Schönfeld, Kreissekretär.

Die Herren Bürgermeister des Kreises.

Beschluß.

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1918 beschlossen, die Schonzeit für Rebhühner für den Umfang des Jagdbezirks Wiesbaden auf das ganze Jahr auszudehnen. Bezüglich der Rebhühner, Wachteln und schottischen Moorhühner soll es bei dem gewöhnlichen Beginn der Schonzeit — 1. Dezember — bleiben.

Wiesbaden, den 9. Oktober 1918.

Der Bezirksausschuß.

Frankfurt (Main), den 21. 9. 1918.

Mainz.

XVIII. Armee-Korps.

Vertretendes Generalkommando.

Nr. III b. Tab.-Nr. 20619/4939.

Gouvernement der Festung Mainz.

Nr. Mil. Pol. Nr. 59728/3173.

Herr: Herstellung und Verwendung

von Militärfrachtbrieffen.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Lagerungsstand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlssbereich des XVIII. Armee-Korps und des Gouvernements Mainz:

1. Militärfrachtbrieffe (vergl. Erlaß des Kriegsministeriums vom 19. Juli 1918 Nr. 281/7. 18. A. E.) dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des verantwortlichen Kommandos durch Druckereien, denen die Eisenbahnverwaltungen den Frachtbriefformat überlassen

haben, hergestellt werden.

2. Zivilpersonen ist die Verwendung von Militärfrachtbrieffen zu nicht militärischen Sendungen verboten.

Zusammenhangungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General.

Niebel,

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Samisch,

Generalleutnant.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegernährungsamts vom 20. 9. 1918, betr. Milderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen (Reichs-Gesetzbl. S. 1117).

Auf Grund des Art. 1 Ziffer 2 vorstehender Verordnung wird bestimmt, daß Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorchriftsmäßig angelegten Hauschlachtung gewonnen ist, zu Gunsten des Kommunalverbandes des Ortes, wo die Schlachtung stattgefunden hat, ohne Zahlung einer Entschädigung veräußert.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Dr. Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Dr. Hellwig.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Reubens.

Betr. Kriegs-Res.-Gefolgeoffizieranwärter.

Ich bestimme: Für die Dauer des Krieges können junge Leute der Landbevölkerung, welche die Reife für die Unterprima erworben haben, im Bedarfsfalle auch solche mit der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Dienst, zur Ausbildung als Reserveoffizieranwärter des Gefolgekorps Meiner Marine zugelassen werden. Sie sind als „Kriegs-Reserve-Offizieranwärter“ zu bezeichnen. Sie haben die weiteren Bestimmungen wegen der Ausbildung zu treffen. Die Einstellung von Reserveoffizieranwärtern nach den bisherigen Vorschriften bleibt daneben bestehen.

Großes Hauptquartier, den 24. Juni 1918.

g. d. W. v. d. G.

I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers.

g. d. v. Capelle.

Ultingen, den 24. Oktober 1918.

Die Bestimmungen über Einstellung können auf dem Landratsamt und Bürgermeisterei in Ultingen eingeführt werden.

Der Königliche Landrat.

v. Weizel.

Bekanntmachung

Nr. L. 999/10. 18. 2. 2. 2.

betreffend Beschlagnahme,
Höchstpreise, Melde- und Ver-
kaufspflicht von Lederabfällen.
Vom 19. Oktober 1918.

(Fortsetzung und Schluß)

§ 8

Preistafel.

Gruppe A bedeutet: Abfälle von Sohl-, Naht- und Brandsohlleder, Treibriemen-, Manschetten- und Steitschuhleder.

Gruppe B bedeutet: Abfälle von Ober- und Futterleder jeder Art und Gerbung, sowie Futtarleider. (Für Abfälle von Leder reiner Chromgerbung und von Glacéleder mit Ausnahme der im § 5 Ziffer 2 genannten, an die Kriegslieferanten-Gesellschaft abzuführenden Abfälle tritt ein Aufschlag von 50 vom Hundert ein.)

Gruppe C bedeutet: Abfälle von Blankleder jeder Gerbung und Färbung.

Gruppe D bedeutet: Abfälle von Transparentleder.

Preise in Mark und Pfennig für 1 Kilogramm Nettogewicht.

Gruppen:

Sorti- ment	Beschreibung	A	B	C	D
I.	Stücke von Kopf, Klauen, Bauch und Schwanz, sowie ähnliche Abfallteile, deren Mindestgröße 150×100 mm überschreitet, ohne Schnitzel (beschnittene Ware)	3,20 ge- wicht 3,00 unge- wicht	4,00	3,80	3,50
II.	Abfälle von über 70×100 bis zu 100×150 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware). a) Kern . . . b) nicht Kern	— 4,50 3,25	3,00	2,60	1,00
III.	Abfälle von über 40×40 bis zu 70×100 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware). a) Kern . . . Kern, jedoch nur bei Fahl- leder u. Naht- leder . . . b) nicht Kern nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Nahtleder	— 3,20 — 1,50	1,80 — 1,70	1,70 — —	1,00 — —

Sorti- ment	Beschreibung	A	B	C	D
IV.	Abfälle von über 20×20 bis zu 40×40 mm, ohne Schnitzel a) Kern Kern, jedoch nur bei Fahl- leder u. Maß- falsleder b) nicht Kern nicht Kern, je- doch nur bei Fahlleder und Maßfalsleder	— 1,60 — 0,80 —	0,30 — 1,00 — 0,60	0,40 — — — —	0,50 — — — —
V.	Abfälle bis zu 20 ×20 mm a) mit Ausschlag der Chrom- u. fetthaltigen b) fetthaltige c) chromhaltige, lufttrocken	— 0,20 — 0,16	0,20 0,20 0,40 0,16	0,30 0,20 0,16	0,50 — — —
VI.	Brennleder, Prä- raub, Lederleucht Schnitzel und Maßfalsleder ent- leer Abfälle	0,16	0,16	0,16	—
VII.	Abfälle von Spalten in Durchschnitts- stärke von 1 1/2 mm und mehr und Mindestgröße von 100×150 mm	2,00	2,00	2,00	—
VIII.	Abfälle von Spalten unter 1 1/2 mm Durchschnitts- stärke sowie allen unter 100×150 mm Größe	0,75	0,75	0,75	—
IX.	Spaltfalschnitzel und Riemenschnitzel, letzte unter 30 mm Breite	0,20	0,20	0,20	—
X.	Blanchierspäne a) von 10 bis 20% Fett- gehalt b) über 20% Fettgehalt	0,30 0,65	0,30 0,65	0,30 0,65	— —

Sorti- ment	Beschreibung	A	B	C	D
XI.	Rappenschnitzel, auch Schnitzel über 12 mm Breite Originalgröße	1,20	—	—	—
XII.	Rappenschnitzel, auch Schnitzel von 10 bis 12 mm Breite	0,60	—	—	—
XIII.	Streifen von über 10×500 mm	3,50	0,75	4,00	—
XIV.	Streifen von min- destens 10×150 mm bis zu 10 ×500 mm	1,40	1,25	2,00	—
XV.	Kloppschneid- streifen von min- destens 350 mm Länge	1,00	1,00	1,00	—
XVI.	Streifen in Min- destgröße von 4 ×100 mm	0,50	0,40	0,40	—
XVII.	Schnitzel von über 100 mm Breite	2,50	—	—	—
XVIII.	Schnitzel: a) von 20 bis 60 mm Breite b) über 60 bis 100 mm Breite	0,60 1,40	— —	0,60 1,40	— —
XIX.	Abfälle aus der Mantelfabrik- kation	0,40	—	—	—
XX.	Chromleder-Fals- späne mit einem Wasserhalt bis 20%	0,19	0,19	0,19	—
XXI.	Klaungare Abfälle von Haar- Kolb- leder und Haar- Biegenleder a) in Größe von mehr als 40 ×40 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) b) bis 40×40 mm	1,60 0,40	— —	— —	— —

§ 9 Kriegenspezifische und Zahlungs- bedingungen.

1. Die Höchstpreise schließen die Kosten zwei-
monatiger Lagerung nach dem Verlauf und die
Kosten des Einfadens oder sonstigen Verpackens
und der Beförderung nach dem nächsten Güterbahn-
hof bzw. Postamt oder bis zum nächsten Schiff-
ladekai, sowie die Kosten der Verladung und die
Umsatzsteuer ein.

2. Sichert der Verkäufer zum Verpacken eigen-
eindeutige Verpackung, so darf er neben dem
Höchstpreis eine Gebühr für Miete und Abnutzung
berechnen, welche insgesamt 4 Pfennig für je 1
Kilogramm Lederabfälle und für jeden angefangenen
Monat seit Empfang nicht übersteigen darf. Der
Verkäufer darf sich eine unverzinsliche Sicherheit
von je 3 Mark für den Fall der Abwendung der
Ware vom Käufer stellen lassen.

3. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei
Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen
bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichs-
bankdiskont hinzugeschlagen werden.

4. Die Preisberechnung hat nach dem Gewicht
zu erfolgen. Maßgebend ist im Zweifel das am-
tlich festgestellte Verladegewicht nach Abzug des
Gewichtes etwaiger Verpackung.

Für die Berechnung von Chromlederfalspänen
und Chromlederschnitzeln ist im Zweifel das ba-
amtlich festgestellte Gewicht nach Abzug des Ge-
wichtes etwaiger Verpackung und die Beschaffenheit
am Bestimmungsort zur Zeit der Ankunft maß-
gebend.

§ 10 Verkaufspflicht.

Alle Verkäufer der von den Höchstpreisen dieser
Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden
hierdurch aufgefordert, sie den im § 5 genannten ge-
richtlichen Stellen auf deren Verlangen zu den
festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen.

§ 11 Geltungsbereich der Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten nur für die Verkäufe
und Lieferungen bis zur Ablieferung der Gegen-
stände an die Ersatzstoff-Gesellschaft, die Kriegs-
leder-Rüstungsgesellschaft, die Riemens-Freigabe-Stelle
oder die von diesen bezeichneten Stellen.

§ 12 Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können,
soweit sie sich auf Höchstpreise beziehen, von den
unterzeichneten zuständigen Militärbehörden, in
übrigen von der Reichsstelle für Schuhversorgung
bewilligt werden.

§ 13 Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind

a) soweit sie sich auf Abfälle beziehen, bis
bei der Verarbeitung von Leder entstehen,
das zur Herstellung von Lederartikeln be-
stimmt ist, an die Riemens-Freigabe-Stelle
Berlin W. 35, Potsdamer Straße 122a/b,

Hat es denn noch Zweck,

besteht denn heute noch eine Notwendigkeit, Kriegsanleihe zu zeichnen?

Darauf gibt es nur eine Antwort:

Wer will, daß es zum Frieden kommt, der zeichne nach
seinem besten Vermögen. Und wer will, daß der Frieden
möglichst gut wird, der zeichne erst recht Kriegsanleihe.

Ein großer Erfolg der Kriegsanleihe wird im Innern des
Landes das Vertrauen befestigen, nach außen unser An-
sehen erhöhen, und die Hoffnungen der Feinde auf einen
finanziellen Zusammenbruch Deutschlands widerlegen,

dem Reich die Mittel zur Fortführung des Kampfes, falls es
notwendig werden sollte, gewähren, und für den Fall, daß
es zum Frieden kommt, die Ueberführung unserer wirt-
schaftlichen Verhältnisse auf den Friedensfuß erleichtern.

- b) soweit sie sich auf die im § 5 Ziffer 2 der Bekanntmachung genannten Abfälle beziehen an die Kriegerleber-Kriegesgesellschaft, Abteilung Chemikalien, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12,
- c) im übrigen an die Erbschleier-Gesellschaft, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

§ 14

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

*) Auch Abfälle mit höherem Wassergehalt werden von der Kriegerleber-Kriegesgesellschaft käuflich übernommen, allerdings zu entsprechend niedrigeren Preisen.

**) Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Frankfurt (Main), den 19. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel

General der Infanterie.

Mainz, den 19. Oktober 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Vausch,

Generalkommandant.

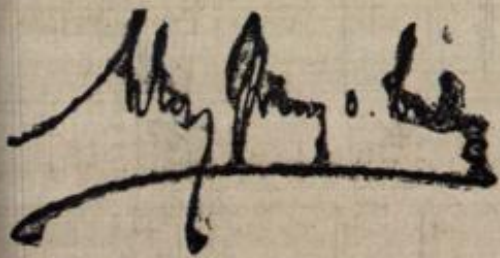
Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Berlin, 27. Okt. (Amtlich.) Die deutsche Antwortnote hat folgenden Wortlaut: Die deutsche Regierung hat von der Antwort des Präsidenten der Vereinigten Staaten Kenntnis genommen. Der Präsident kennt die tiefgreifenden Wandlungen, die sich in dem deutschen Verfassungsleben vollzogen haben und vollziehen. Die Friedensverhandlungen werden von einer Volksgesellschaft geführt, in deren Händen die entscheidenden Machtbefugnisse tatsächlich und verfassungsmäßig ruhen. Ihr Amt auch die militärischen Gewaltenteilungen. Die deutsche Regierung steht nunmehr dem Vorschlag für einen Waffenstillstand entgegen, der einen Frieden der Gerechtigkeit einleitet, wie ihn der Präsident in seinen Rundgedenken gekennzeichnet hat.

Reg.: Goltz, Staatssekretär des Auswärtigen. Reichsfeldmarschall Prinz Max von Baden über die Kriegsanleihe:

Die neunte Kriegsanleihe muß den ungebrochenen Selbsterhaltungswillen des deutschen Volkes zum Ausdruck bringen.



WTB Berlin, 26. Okt. (Amtlich.) Seine Majestät der Kaiser und Königin haben den General der Infanterie Ludendorff, erster Generalquartiermeister und im Frieden Kommandeur der 15. Infanterie-Brigade, heute in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt. Gleichzeitig haben Seine Majestät mit einer Order an den General zu bestimmen geruht, daß das Niederrheinische Infanterie-Regiment Nr. 39, dessen Chef der General bereits längere Zeit war, fortan den Namen Ludendorff führen soll.

WTB London, 27. Okt. Reuters Es verlautet, daß die Note des Präsidenten Wilson von den Vertretern der Alliierten einstimmig gebilligt wird hinsichtlich ihrer allgemeinen Auffassung der

Sage. Man hat irrthümlich geglaubt, daß die Alliierten die Hauptlast der Verhandlungen dem Präsidenten Wilson überlassen hätten. Es ist Tatsache, daß die Alliierten in vollkommener Uebereinstimmung gehandelt haben. Sie haben nur im Vorhinein beiseite gestanden, weil die Mittelmächte sich bei ihrer Annäherung an einen der Kriegführenden allein gewandt hatten. Nun, da der Präsident herein gewilligt hat, das deutsche Waffenstillstandsgesuch den anderen Kriegführenden zu übermitteln, wird an die Stelle des Sondervergehens ein gemeinsames Vorgehen treten und werden die See- und Landbefehlshaber der Alliierten ihre Gesamtbedingungen aufstellen.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

(Sokolnigen aus den Gemeinden unseres Kreises sind der Schriftleitung sehr willkommen.)

* **Udingen, 26. Okt.** Die für den Monat November zahlbaren Hereschebysche (Hinterbliebenen-Bezüge und Renten) werden am 29. d. M. vormittags an den Postämtern ausgezahlt. Diejenigen Witwen, die ihre Zuschlags-Bezüge noch nicht abgehoben haben, müssen bei dieser Gelegenheit die Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters, daß sie zur Abhebung berechtigt sind, am Postamt abgeben.

— **Brandenburger, 26. Okt.** Gefreiter Heinrich Jung von hier, zur Zeit verwundet, wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ erster Klasse ausgezeichnet.

— **Wiesbaden, 26. Okt.** Bei dem Fliegerangriff am 22. Oktober sind folgende Personen, die in dem Hause Riehlstraße 6 gewohnt haben, als Leichen geborgen worden: Frau Wilhelmine Kaiser, Bürogehilfin Karoline Kaiser, Viehhändler Fritz Alwardt, seine Frau und sein Sohn Gustav, Rangleitender Marg, seine Frau und sein Sohn Paul. Vermißt werden noch die Töchter Erna, Elsa und Herta Marg.

Bermischte Nachrichten.

— **Ober-Roden, 24. Okt.** Die Familie Schrod 6. von hier hatte dem Vaterland drei Söhne im Alter von 20—30 Jahren zur Verteidigung gestellt. Während sie der mütterlichen Sorge bisher verfehlt, hat sich jetzt die Grippe alle drei innerhalb zwei Wochen zu Hause im Urlaub dahingerafft. Der letzte der drei Söhne ist vorgestern nach 20monatlicher Kriegsdienstzeit im Lazarett zu Dieburg gestorben.

Anzeigen.

Die gegen den Betriebsleiter Hünse ausgesprochene Beleidigung nehme ich hiermit neuvoll zurück.

J. Rosenkrantz.

Amtlicher

Taschen-Fahrplan

Gültig vom 1. Oktober 1918

Preis 20 Pf.

Kreisblatt-Druckerei Usingen.

Zopfausstellung.

Hoffriseur Kesselschläger, Bad Homburg. Leonienstr. 87.

Zöpfe von Mk. 7.— an.

Anfertigung und Ausbessern sämtlicher

Haararbeiten

Ausgekämmtes Haar wird in Zahlung genommen.

Haar-Beebaachtung und Behandlung bei Haarausfall, Haarspalte und kahlen Stellen.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet

werden zur Verwendung bei Militärbehörden in erhöhtem Maße

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, dass taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwandtschaftliche Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Neben reichlicher freier Verpflegung und freier Unterkunft wird gute Entlohnung gewährt. Auch ist Gelegenheit zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Mass von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden und zwar für Arbeitsdienst jeglicher Art, Boten- und Ordonnanzdienst, sowie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute, Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtleute, Handwerker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50%, oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten und der Jugendlichen bis zum Beginn der Einberufung ihres Jahrgangs in der Heimat.

Als Entgelt wird gewährt: Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessene Barentlohnung.

Bis zur entgeltlichen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die entgeltliche Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit, sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden ausserdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nehmen entgegen für Kreis Höchst, Obertaunus und Usingen: **Garnison-Kommando** (Zimmer 5) **Höchst a. M.**, dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Abkehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich dem erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Kur- und Zweigverein des Taunusklub Schmitten i. T., e. V.

Nach kurzer schwerer Erkrankung verschied am 26. Oktober 1918 unser Mitglied

Herr Dr. med. Walter Krantz,
prakt. Arzt in Schmitten.

Nur kurze Zeit war es demselben vergönnt, in unserer Mitte zu weilen; doch mußte er sich dort als Mensch wie als Arzt die Sympathie Aller zu erwerben. Wir verlieren in dem leider so früh Dahingegangenen einen liebenswürdigen, charaktervollen Freund, dem wir in treuem Gedenken stets ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Der Vorstand.

Gustav Ernst, 1. Vorsitzender.

Schmitten, den 28. Oktober 1918.

Danksagung.

Für die überaus zahlreichen, mannigfachen, von tiefem Mitgefühl zeugenden und darum so wohlthuenden Beileidsbezeugungen und Kranzspenden bei dem Tode meiner lieben Frau, unsrer guten Mutter, Grossmutter, Schwiegermutter, Schwägerin und Tante

Frau Hauptlehrer Emma Schmidt

sagen wir auf diesem Wege unsern innigsten Dank.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Hauptlehrer Schmidt.

Anspach, Oktober 1918.

Brombeerblätter
in großen Mengen zu kaufen gesucht.
Die Ablieferung kann **ungetrocknet**, also so, wie die Blätter gepflückt werden, geschehen.

Offerten sind zu richten an:

CEFABU-WERK m. b. H., Mainz.

Verloren auf der Straße Heiligenberg—Ufingen
eine wasserdichte **Pferdedecke**.

Gegen Belohnung abzugeben.

*) **E. Philippi, Ufingen.**

Junger Wolfshund
abhanden gekommen.

Gegen Belohnung abzugeben.

*) **Lehrer Göbel, Anspach.**

Schwarzer Zwergspitz

vor wenigen Tagen **entlaufen**. Gegen
hohe Belohnung abzugeben.

Lehrer Klamp,
Kerwillau.

Junge Legehühner
zu kaufen gesucht.

*) **Dr. A. Lötze.**

**Die Landwirtschaftskammer für den
Regierungsbezirk Wiesbaden**

läßt
am **Dienstag, den 29. d. Mts.**, und
am **Mittwoch, den 30. d. Mts.**,

vor der Rennbahn in Eichenheim bei Wiesbaden
je etwa

60 Pferde

öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern.
Zahlung im Überweisungsverkehr ist zulässig,
wenn Schreie einen ordnungsgemäßen mit Stempel
und zwei Unterschriften versehenen Vermerk der
Bank tragen, daß der Käufer über ein Bank-
guthaben verfügt, das mindestens den Kaufpreis
für ein Pferd deckt. Ebenso können Quittungen
von Banken an Zahlungsbank abgegeben und
Sparloosenbücher in Depot gegeben werden. Die
Versteigerungen beginnen jeweils vormittags 10
Uhr.

Kalter zum Fahren der Pferde sind mitzu-
bringen.

Wachamer u. scharfer Wolfshund
zu verkaufen.

Hugust Friedrich, Finstertal.

Möchten die verehrten Herren der Stadt und
des Kreises Ufingen bitten, auch in diesem
Jahre wieder unsere beiden **Lazarette** mit **Kar-
toffeln und Gemüse** zu bedenken. Den glü-
cklichen Gekerkten besten Dank!

Vaterl. Frauenverein Ufingen.

Frau Dr. Böhe, Vorsitzende.

*) **Kreisarzt Dr. Dellinger, Schriftf.**

*) **Besonders stark gebaute**

**Hand-Leiterwagen
Hand-Kastenwagen**

liefern billig. Mit starkem Unterbau und
kräftigen Achsen! Vorder- und Hinter-
breiter bei Kastenwagen ausziehbar und
durch Eisenstäbe gesichert.

**L. Braunschweiger,
Frankfurt a. M. 3.**

Bengelstraße 14.

*) **Verfand nach allen Orten.**

Wagner-Lehring,

kräftiger, braver Junge, kann sofort eintreten.

*) **Wagnermeister Gödd, Hob am Berg.**

**Ca. 50 Bentner
Weißkraut und Wirsing**

hat abzugeben

*) **Bürgermeister Roesch, Riedbach.**

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Ufingen, den 22. Oktober 1918.

Für das pharmakologische Institut in Frankfurt
a. M. sollen aus dem Kreise monatlich 30 lebende
Kaninchen, 15 Kagen und ab und zu 1 Hund
geliefert werden.

Da diese Tiere der Untersuchung von Gegen-
mitteln gegen die Vergiftung durch Kampfgase
dienen sollen, ersuche ich Sie, zur Erleichterung
dieser Menge behilflich zu sein. Es ist dazu nur
erforderlich, daß dem Kreisamtsrenten Fiedler der
die Lieferung übernommen hat, die Namen der
Kaninchenbesitzer, die zur Abgabe einiger Stücke
bereit sind, mitgeteilt werden. Es werden für
Kaninchen bezahlt 2 bis 4 Pfund schwer 6 bis
8 Mark, also Lebendgewicht das Pfund 2 Mark.

Es ist dies der übliche Tagespreis und hoffe
ich, daß aus jeder Gemeinde einige Stücke zur
Ablieferung kommen.

Der königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Ufingen, den 26. Oktober 1918.

Vorliegendes bringen wir zur öffentlichen
Kenntnis.

Der Magistrat.